



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

14.10.2019

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2019
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage von Herr Rochau
Betreff: Unterhaltsvorschuss (UVG)
TOP: Ö 9.1

Fragestellung:

Herr Rochau fragte zum Thema Unterhaltsvorschuss, wie momentan und zukünftig die Ersatz- und Rückzahlungspflicht in der Stadt Halle (Saale) bewerkstelligt wird. Er erkundigte sich, ob es eine Strategie zum Sachverhalt gibt.

Antwort der Verwaltung:

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Sozialleistung für Kinder unter 18 Jahren. Anspruch haben Kinder von alleinerziehenden Müttern oder Vätern, wenn der andere Elternteil keinen oder nur einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhaltsbeitrag leistet und folglich - nach Einberechnung des Kindergeldes - der Mindestunterhalt nicht gesichert ist. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht, wenn der antragstellende Elternteil erneut verheiratet ist. Ist der andere Elternteil verstorben, so gilt die Waisenrente als durch diesen Elternteil gezahlter Unterhalt. Der Anspruch besteht gemäß bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Seit 1. Juli 2017 (UVG-Reform) wird die Zahlung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt, wenn das Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über mindestens 600 Euro monatliches Einkommen (ohne Kindergeld) verfügt.

Der andere Elternteil kann zur Zahlung herangezogen werden, wenn er seine Unterhaltspflichten verletzt, sog. Rückgriff oder Regress. Hierzu gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf den Sozialleistungsträger über, dieser kann dann den anderen Elternteil anstelle des Kindes auf Unterhalt in Anspruch nehmen. Die Verfolgung des Rückzahlungsanspruchs an die Unterhaltsvorschusskassen ruht, solange der Unterhaltsschuldner Leistungen nach SGB II bezieht.

Die Rückgriffquote beschreibt das Verhältnis der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen zu den Leistungsausgaben desselben Kalenderjahres. Neben organisatorischen Voraussetzungen, wie ausreichendes und ausreichend qualifiziertes Personal, wird sie von zahlreichen weiteren Faktoren beeinflusst. Vor allem muss der Unterhaltspflichtige bekannt und leistungsfähig sein. Aber erst wenn der Unterhaltsvorschuss bewilligt und ausgezahlt wurde, kann die Unterhaltsvorschussstelle überhaupt die durch gesetzlichen Forderungsübergang übergegangene Kindesunterhaltsforderung auch verfolgen. Dabei kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn sich erst nach einiger Zeit herausstellt, dass der andere Elternteil tatsächlich verpflichtet und in der Lage ist, Kindesunterhalt zu leisten. Zu diesem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt stehen den beigetriebenen Forderungen aus der Vergangenheit – bedingt durch die Berechnungsweise der Quote - die aktuellen

Unterhaltsvorschussausgaben gegenüber, die wegen gestiegener Sätze oder der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten dann höher liegen. Die Forderungen können auch ganz ausfallen. Aus diesem Grund sind die Leistungen nach dem UVG entgegen ihrer Bezeichnung keine wirklichen reinen Vorschussleistungen sondern in einer Vielzahl der Fälle reine Ausfallleistungen.

Nach der Gesetzesänderung im Jahr 2017, die zu einem hohen Anstieg der Fallzahlen führte, wurden in der Abteilung Familie, Team UVG, zunächst schwerpunktmäßig die Neuansträge bis Oktober 2018 abgearbeitet. Im Anschluss wurden die Akten nach Buchstabenbereichen aufgeteilt. Die Sachbearbeiter*innen bearbeiteten somit in der Folge durchschnittlich 520 Akten.




Die Bearbeitung der UVG-Akten ist umfangreich und es sind mehrere Überprüfungen/Neuberechnungen im Jahr pro Akte notwendig. Die UVG-Leistung ist kein Pauschalbetrag. Die Rückforderung erfolgt nicht wie oft angenommen mit der Einstellung der Leistung, sondern direkt mit der Antragsstellung. Bereits in diesem Prozess werden die Maßnahmen eingeleitet, die künftig die Ansprüche gegen den Unterhaltsschuldner sichern (z. B. wird hier bereits der Titel geschaffen).

Diese Sicherung der Ansprüche konnte bereits in der Vergangenheit nicht vollumfänglich bewältigt werden. Hier sind folglich Arbeitsrückstände von mehreren Jahren aufzuarbeiten. Hiermit korrespondieren Ausfälle, da die Verwirkung oder Verjährung greift.

Derzeit zeichnet sich ab, dass die Rückstände nachhaltig – also ohne erneutes Anwachsen - nur abgearbeitet werden können, wenn sich die Personalausstattung im Bereich UVG verbessert. Erste Maßnahmen: Seit März 2019 arbeiten 2 Vollzeitkräfte der Stammebelegschaft eingestellte Akten (keine Zahlfälle) auf, um weitere Schäden von der Stadt Halle (Saale) abzuwenden und Unterhaltsschuldner in die Rückzahlungspflicht zu bringen. Organisatorisch haben wir uns im August dieses Jahres ein weiteres Konzept erarbeitet, um trotz der personellen Ausstattung effektiver zu arbeiten. Konkret haben wir den Einheitssachbearbeiter im UVG abgeschafft und das Team in einen Antragservice (AS), laufende Bearbeitung (Laufende) und in ein Rückgriffteam gesplittet.

Seit August 2019 konnten 7 weitere Mitarbeiter dem UVG durch Abordnung unterstützend zugeteilt werden. Die Einarbeitungszeit, um die Aktenbearbeitung vollumfänglich realisieren zu können, beträgt mindestens ein Jahr.

Um den Arbeitsaufwand eines Sachbearbeiters pro Antragsteller und den Rückstand in der Bearbeitung zu verdeutlichen, stellen wir den Zyklus der Aktenbearbeitung von der Antragsstellung bis zur Archivierung wie folgt dar:

	keine Bearbeitung bzw. 2-4 SB mit vollumfänglichem Wissen
	teilweise durch Schulungsmaßnahmen beginnend
	wird bearbeitet

Prozess	Zuständigkeit	Kategorie	Teilprozess	Bearbeitungsschritte Legende: Anstrich fett ist der einzelne (mögliche) Arbeitsschritt
Antragsbearbeitung	AS	Antragstellung	<i>Gesprächsführung/ Beratung</i>	- Beratung des Elternteils, bei dem das Kind lebt über die Voraussetzungen zum UVG - Belehrung des Elternteils, bei dem das Kind lebt über Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG - Verhandlung mit Unterhaltspflichtigen sowie dessen Vertretern (Rechtsanwälte u.a.) zum UVG und zum Rückgriff
	AS		<i>Aushändigung Antragsunterlagen</i>	- Antragsformulare (je eins pro Kind) - Merkblatt zum UVG - ggf. Hilfe beim Ausfüllen des Antrags
	AS		<i>Antragsannahme</i>	- Registrierung des Eingangs des Antrags - Prüfen der örtlichen Zuständigkeit (Wohnortprinzip) - Anhörung des Antragstellers hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen gem. § 1 UVG - Prüfen der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem UVG in anderen Jugendämtern im Bundesgebiet - Wer ist für das Kind tätig? Es gibt folgende Möglichkeiten: * Antragsteller*in selbst * Rechtsanwalt * ersatzweise Antrag durch Jobcenter/Sozialamt - Entgegennahme von Unterlagen zum Antrag (folgende Unterlagen müssen vorliegen - welche Unterlagen im Einzelnen notwendig sind ergibt sich aus dem Einzelfall)
	AS			
Antragsbearbeitung	AS	Antragstellung	<i>Antragsannahme</i>	* Kopie Personalausweis * Kopie Geburtsurkunde Kind * Anmeldebestätigung Einwohnermeldeamt * bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis) * Vaterschaftsanerkennung (soweit vorhanden) bzw. Nachweis der Beitreibung der Vaterschaftsanerkennung * Urkunde, Urteil oder Vergleich über die Unterhaltsleistungen (vollstreckbare Ausfertigung) * Kopie Scheidungsurteil * wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung) * Nachweis Einkommen des Kindes: Kindergeld, Halbwaisenrente * Angabe der Höhe der monatlichen Unterhaltsleistungen vom Unterhaltspflichtigen und zur wirtschaftlichen Situation des Unterhaltspflichtigen * Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben

			<p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> * bei Zuzug Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen, * <i>SGB II Bescheid</i>
	AS		<p>Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen – Antragsbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 1 UVG folgende Punkte sind zu prüfen: * Leben bei einem Elternteil/Tatbestand der Alleinerziehung * Prüfung Zugangsvoraussetzungen * Personenstand des mit dem Kind lebenden Elternteils * Wohnort des Kindes * Höhe der Unterhaltszahlungen von Unterhaltspflichtigen * Waisenbezüge * Niederlassungserlaubnis/Aufenthaltserlaubnis bei Ausländern * Unterbringung Frauenhaus * rückwirkende Leistungsgewährung * keine Ausschlussgründe - Anlegen der Leistungsakte dies beinhaltet: * Aktenzeichen vergeben * Aktenvorblatt anlegen * Einheften aller Unterlagen
	AS		
Antragsbearbeitung	AS	Entscheidungsfindung	<p>Bewilligung der Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingabe der Stammdaten des neu angelegten Falles ins PC-Programm - Mitteilung an Unterhaltspflichtigen (vorbeugende Rechtswahrungsanzeige) - Ermittlung der Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger wie Sozialamt, Jobcenter, Unterhaltsvorschusskassen - Mitteilung über Ersatzansprüche - Erstellung des Bewilligungsbescheides - Anmeldung Erstattung und Bezifferung an Rententräger, Jobcenter, Sozialämter, andere Jugendämter - Überweisung aufs Konto
	AS		<p>Ablehnung der Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung des Antragstellers zur bevorstehenden Ablehnung - Erstellung des Ablehnungsbescheides

Sicherstellung Forderungsübergang/ ffd. Fallbearbeitung hinsichtlich der Leistungsakte 85 Rückforderung	AS	<p>Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen über die Antragstellung</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: SGB X, UVG, Richtlinien zur Durchführung des UVG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (aktuelle Fassung)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung nach § 7 UVG an Unterhaltspflichtigen nach Bewilligung - durch Postzustellungsurkunde (PZU) - bei unbekanntem Aufenthalt <p>Aufenthaltsermittlung nach § 20 SGB X: das Amtshilfeersuchen kann an folgende Behörden und Institutionen gerichtet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Einwohnermeldeämter * Sozialamt, Jobcenter, Agentur für Arbeit * Krankenkassen * Strafvollzugsanstalten * Kraftfahrtbundesamt Flensburg * Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) * Bundesverwaltungsamt Köln, Ausländerzentralregister * Bundesverwaltungsamt Köln, Verteilungsadresse bei Aussiedlern * Finanzbehörden * Bundeszentralregister * Deutsches Rotes Kreuz, Suchdienst Hamburg <p>- bei unbekanntem Aufenthalt durch öffentliche Zustellung</p>
	AS		<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse <i>folgende Personen und Behörden können Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen geben (einzelfallbezogen):</i> * Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen selbst * durch den Beistand * durch den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen * durch Versicherungsunternehmen * durch Sozialleistungsträger * durch Finanzbehörden * durch das Bundesamt für Finanzen * mit Hilfe von Kontenabrufverfahren <p>- Prüfung der Leistungsfähigkeit anhand Einkommen und Erwerbsbemühungen</p> <p>- Prüfung Einrede bei Erwerbsuntätigkeit</p> <p>- Niederschrift der Ermessensentscheidung in Form des unterhaltsrechtlichen Vermerkes in der Leistungsakte</p> <p>- Festsetzung der Rückforderungsansprüche</p> <p>- tatsächliches oder fiktives Einkommen</p> <p>- Geltendmachung der Ansprüche beim Schuldner</p> <p>- Aufrechnungsersuchen beim Finanzamt</p> <p>- Abzweigung von Leistungen vom Sozialleistungsträger</p> <p>- Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen (ebenfalls einzelfallbezogen)</p> <p>- Einkommen selbstständige Tätigkeit; Unterhaltsberechnung, Prüfung</p>
Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Laufende/Rückgriff/Projekt	<p>Ermittlung und Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches/ Festlegung der Forderungshöhe</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: UVG, SGB X, BGB, unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Naumburg, aktuelle Rechtsprechungen zum Unterhaltsrecht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse <i>folgende Personen und Behörden können Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen geben (einzelfallbezogen):</i> * Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen selbst * durch den Beistand * durch den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen * durch Versicherungsunternehmen * durch Sozialleistungsträger * durch Finanzbehörden * durch das Bundesamt für Finanzen * mit Hilfe von Kontenabrufverfahren <p>- Prüfung der Leistungsfähigkeit anhand Einkommen und Erwerbsbemühungen</p> <p>- Prüfung Einrede bei Erwerbsuntätigkeit</p> <p>- Niederschrift der Ermessensentscheidung in Form des unterhaltsrechtlichen Vermerkes in der Leistungsakte</p> <p>- Festsetzung der Rückforderungsansprüche</p> <p>- tatsächliches oder fiktives Einkommen</p> <p>- Geltendmachung der Ansprüche beim Schuldner</p> <p>- Aufrechnungsersuchen beim Finanzamt</p> <p>- Abzweigung von Leistungen vom Sozialleistungsträger</p> <p>- Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen (ebenfalls einzelfallbezogen)</p> <p>- Einkommen selbstständige Tätigkeit; Unterhaltsberechnung, Prüfung</p>
	Laufende/Rückgriff/Projekt		<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse <i>folgende Personen und Behörden können Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen geben (einzelfallbezogen):</i> * Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen selbst * durch den Beistand * durch den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen * durch Versicherungsunternehmen * durch Sozialleistungsträger * durch Finanzbehörden * durch das Bundesamt für Finanzen * mit Hilfe von Kontenabrufverfahren <p>- Prüfung der Leistungsfähigkeit anhand Einkommen und Erwerbsbemühungen</p> <p>- Prüfung Einrede bei Erwerbsuntätigkeit</p> <p>- Niederschrift der Ermessensentscheidung in Form des unterhaltsrechtlichen Vermerkes in der Leistungsakte</p> <p>- Festsetzung der Rückforderungsansprüche</p> <p>- tatsächliches oder fiktives Einkommen</p> <p>- Geltendmachung der Ansprüche beim Schuldner</p> <p>- Aufrechnungsersuchen beim Finanzamt</p> <p>- Abzweigung von Leistungen vom Sozialleistungsträger</p> <p>- Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen (ebenfalls einzelfallbezogen)</p> <p>- Einkommen selbstständige Tätigkeit; Unterhaltsberechnung, Prüfung</p>

			<p>absetzungsfähiger geltend gemachter Aufwendungen, Mangelfallberechnung, Überprüfung Lohnschein anhand OLG; Haftungsanteile; Unterhaltsberechnungen bei Azubis, Prüfung Selbstbehalt; Wohnvorteil, Vermögen, Kredite</p>
	alle	<p>Durchsetzung des übergebenen Unterhaltsanspruchs</p> <p>Gesetzliche Grundlagen: ZPO, FamFG, StGB, BGB</p>	<p>Hinweis: Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Diese sind unter den Punkten 1 bis 6 im Einzelnen aufgeführt. Welche Maßnahme im Einzelfall greift, wird nach Aktenlage entschieden</p>
Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Laufende/Rückgriff/Projekt		<p>1. Titelumschreibung (§ 727 ZPO) dies beinhaltet folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Abforderung vollstreckbarer Ausfertigung des jeweiligen Titels * Erstellung von Zeugniskunden über die Bestätigung der Leistungsgewährung vom UVG * Antrag beim zuständigen Amtsgericht oder Jugendamt * Zustellung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung an Schuldner durch zuständigen Gerichtsvollzieher und der weiteren Übersendung Teilausfertigung * Titelherausgabe an Leistungsempfänger nach Umschreibung
	Projekt/Laufende	<p>Durchsetzung des übergebenen Unterhaltsanspruchs</p> <p>Gesetzliche Grundlagen: ZPO,</p>	<p>2. vereinfachtes Verfahren (§§ 249 ff FamFG) dies beinhaltet folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Antrag auf Festsetzung im vereinfachten Verfahren beim zuständigen Amtsgericht (nur, wenn kein Titel vorliegt) * ggf. treuhänderische Rückübertragung an Beistand oder Rechtsanwalt * Zeugniskunde erstellen

Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Laufende/Rückgriff/Projekt	FamFG, StGB, BGB	<p>3. Mahnverfahren (§§ 688 ff ZPO) <i>dies beinhaltet folgende Schritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Beantragung eines Mahnbescheides * Beantragung des Vollstreckungsbescheides * Berechnung Verzugszinsen <p>4. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§§ 704 ff ZPO) <i>dies beinhaltet folgende Schritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Prüfen der formellen Voraussetzungen (Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung) * Lohn- und Kontenpfändung * Pfändungen ins bewegliche Vermögen (Gerichtsvollzieherpfändung) * Grundschuldbestellungen * Ersuchen um Verhaftung des Schuldners * ggf. treuhänderische Rückübertragung an Beistand/Rechtsanwalt * Vermögensauskunft prüfen <p>5. Anzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung (§ 170b StGB) <i>dies beinhaltet folgende Schritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Erstattung von Anzeigen * Wahrnehmung von Gerichtsterminen (Zeugenaussagen) <p>6. Geltendmachung von Forderungen im Erbfall (§§ 1922, 1967 BGB)</p>
	Laufende/Rückgriff/Projekt		
	Laufende/Rückgriff/Projekt		
Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Laufende/Rückgriff/Projekt	<p>Verjährung und Verwirkung</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: ZPO, BGB</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung (§ 204 ZPO, 3 Jahre) - Maßnahmen, die der Verwirkung entgegentreten (1x im Jahr)
	Laufende/Rückgriff/Projekt	<p>Stundungen und Niederschlagungen nach Haushaltsordnung sowie Verfahren nach der InsolvenzO</p>	<p>- Stundungen</p> <p><i>dies beinhaltet folgende Schritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> * Prüfung der Voraussetzungen * Festlegung von Stundungszinsen * Erstellung von Stundungsbescheiden und -vereinbarungen * Überwachung der Einzahlungen

Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Laufende/Rückgriff/Projekt	Laufende/Rückgriff/Projekt	Laufende/Rückgriff/Projekt	<p><i>Gesetzliche Grundlagen: LHO, VV - LHO, VV 02/2014 der Stadt Halle (Saale)</i></p>	<p>- Niederschlagungen * Prüfung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen</p> <p>- Beteiligung an Insolvenzverfahren * außergerichtliches Einigungsverfahren * gerichtliches Insolvenzverfahren</p>
	alle		<p>Anwendung der Bußgeldvorschriften</p>	<p>- Feststellung einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG - Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Ordnungsamt - Strafanzeige</p>	
	Laufende		<p>Monatliche Auszahlungen</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: UVG</i></p>	<p>- Prüfung der täglichen und monatlichen Zahlbarmachung</p>	
	Projekt/Laufende		<p>Regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Leistungsempfänger und Unterhaltspflichtigen</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: UVG, Richtlinie zur Durchführung des UVG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</i></p>	<p>- jährliche Überprüfung beim Leistungsempfänger - jährliche Überprüfung beim Unterhaltspflichtigen - Anschreiben zur Erbringung der Selbstauskunft - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen - eventuell Stoppen der laufenden Zahlungen - Prüfung Zugangsvoraussetzungen ab 12. Lebensjahr - Prüfung Einkommensverhältnisse ab 15. Lebensjahr</p>	
Projekt/Laufende		<p>Änderung der Leistung</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: BGB, unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Naumburg</i></p>	<p>- Abänderung bei Änderungen des Mindestunterhaltes, Kindergelderhöhungen, Änderung der Unterhaltszahlungen, Einkommen ab 15. Lebensjahr, Halbwaisenrente, Vermögen * Änderung der Leistungsberechnung * Erstellung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides * Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen * Änderung der Zahlung im PC-Programm</p>		

Sicherstellung Forderungsübergang/ laufende Fallbearbeitung hinsichtlich Leistungsakte Rückforderung	Projekt/Laufende			* Neufestsetzungsbescheide an Leistungsempfänger	
	Projekt/Laufende	<p>Einstellung der Leistung:</p> <p><i>Gesetzliche Grundlagen: UVG, Richtlinie zur Durchführung des UVG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, SGB X</i></p>	<p>- Erstellung des Einstellungsbescheides aufgrund folgender Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> * wegen Vollendung 18. Lebensjahr * wegen Verzug (Änderung der Zuständigkeit) * wegen Zusammenziehen beider Elternteile * wegen Heirat * wegen ausreichender Bezüge * weil Kind nicht mehr bei einem Elternteil lebt * Einkommen Kind * Vermögen Kind * Vollendung 18. Lebensjahr * fehlende Mitwirkung * fehlende Zugangsvoraussetzungen 12. Lebensjahr * bei Ableben <p>- ggf. Mitterstellung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides</p> <ul style="list-style-type: none"> * falsche/unvollständige Angaben oder Unterlassen einer Anzeige nach § 5 Abs. 1 UVG * Zufluss von Einkommen nach § 5 Abs. 2 UVG <p>- Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen</p>		
	Projekt/Laufende				
	Projekt/Laufende			<p>Aktenabschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Anmeldung Erstattungsanspruch an neuen örtlichen Träger - Korrektur im Zahlungsprogramm - Zahlungsstopp - Zusendung der Teilausfertigung nach Tilgung - Zusendung der Vollstreckungsbescheid nach Tilgung - Zusendung Titel an Kindesmutter
	Rückgriff			<p>Kontrolle der Akte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Schlussberichtes (Forderungsabrechnung), - Umstellung der Akte im PC Programm und SAP
MA UVG	<p>Archivierung</p>				

Ziel ist es, Alt-Akten im großen Umfang durch 4 sehr gut ausgebildete Sachbearbeiter*innen vollständig aufzuarbeiten. Aufgrund der knappen Besetzung ist dies allerdings derzeit noch nicht möglich (Projektteam).

Der enorme Arbeitsaufwand der UVG-Stelle in Halle resultiert aus den hohen Antragszahlen und der hohen Anzahl an Leistungsempfängern, die im Prinzip die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt widerspiegeln (Antragssteller muss alleinerziehend sein und ein Elternteil zahlt keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt).

Die überdurchschnittlichen Antrags- und Bewilligungskennziffern können der folgenden Tabelle entnommen werden, die einen Vergleich im Land Sachsen-Anhalt zulässt.

**Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
Auswertung der Erhebung der Kommunalen
Spitzenverbände
Umsetzungsstand zum 31. Juli 2019**

LK	UVG- Anträge zum 31.07.2019 eingereichte Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 bearbeitete Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 bewilligte Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 abgelehnte Anträge
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
SAW	1.575	1.547	1.309	238
ABI	3.227	3.218	2.514	604
BK	2.191	2.191	1.809	331
BLK	3.042	2.909	2.425	484
HZ	2.303	2.303	1.832	471
JL	1.400	1.385	1.108	277
MSH	2.167	2.165	1.735	430
SK	2.949	2.746	2.595	205
SLK	3.961	3.754	2.679	1.075
SDL	2.941	2.857	1.902	840
WB	2.025	1.980	1.902	78
gesamt	27.781	27.055	21.810	5.033

Städte	UVG- Anträge zum 31.07.2019 eingereichte Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 bearbeitete Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 bewilligte Anträge	UVG- Anträge zum 31.07.2019 abgelehnte Anträge
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
DE	1.606	1.606	1.377	229
HAL	6.886	6.517	4.092	2.425
MD	4.083	4.083	3.608	475
gesamt	12.575	12.206	9.077	704
insge- samt	40.356	39.261	30.887	5.737

Um die Rückgriffquote zu verbessern wurde ein Konzeptpapier erarbeitet, was stetig weiterentwickelt wird. Der Rückgriff muss wie dargestellt als andauernder, stetiger Prozess von der Antragsstellung bis zur Archivierung verstanden werden. Aufgrund dieser Ausgangssituation wurde parallel eine Organisationsuntersuchung eingeleitet, mit dem Ziel, die Personalausstattung des Bereichs UVG im Hinblick auf die Aufgabenerledigung zu überprüfen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete